Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

FINMA-Aufsichtsmitteilung 06/2026

Erläuterungen zu FINMA-Rundschreiben 2011/1 «Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG» aufgrund der Revision von übergeordnetem Recht

10. November 2026

Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Tel. +41 (0)31 327 91 00, www.finma.ch

1 Hintergrund und Ziel der Erläuterungen

Am 1. Oktober 2026 traten das Bundesgesetz vom 26. September 2025 über die Transparenz von juristischen Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (SR *955.3*) sowie das revidierte Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 (GwG; SR *955.0*) in Kraft.

Die neuen Bestimmungen stärken das Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Die Revision des GwG enthält eine Erweiterung von dessen Geltungsbereich. Neu sind bestimmte Beratungsleistungen, etwa im Zusammenhang mit Immobilientransaktionen oder bei der Gründung und Strukturierung juristischer Personen, vom GwG erfasst. Daraus ergibt sich auch Revisionsbedarf für das FINMA-Rundschreiben 2011/1 «Tätigkeit als Finanzintermediär nach GwG» (Stand 4. November 2020), den die FINMA so bald wie möglich angehen wird.

Um bereits im Vorfeld der geplanten Revision Klarheit betreffend Anwendbarkeit und Revisionsbedarf in Bezug auf die künftig neben finanzintermediärer Tätigkeit ebenfalls dem GwG unterstellten Beratertätigkeit zu schaffen, informiert die FINMA über den Geltungsbereich des Rundschreibens (vgl. 2. Kapitel) und stellt die Zuständigkeiten in Bezug auf die Aufsicht über die Tätigkeiten als Beraterin oder Berater klar (vgl. 3. Kapitel).

2 Geltungsbereich des FINMA-RS 11/1

Der Geltungsbereich des FINMA-RS 11/1 beschränkt sich auf die Tätigkeiten als Finanzintermediär gemäss Art. 2 Abs. 2 und 3 GwG. Auf allfällige Tätigkeiten als Beraterin oder Berater gemäss Art. 2 Abs. 3^{bis} und 3^{ter} GwG findet das FINMA-RS 11/1 keine Anwendung. Entsprechend enthält dieses auch keine Aussage darüber, ob eine Tätigkeit, die nicht als Finanzintermediation gilt, neu allenfalls als Beratertätigkeit unter das GwG fällt oder nicht.

Randziffern mit Bezügen zu Tätigkeiten, die nicht als Finanzintermediation gelten, aber neu dem GwG unterstehen, sofern es sich um Tätigkeiten als Beraterin oder Berater handelt, sind nicht anwendbar, wenn sie übergeordnetem Recht widersprechen und werden im Rahmen der geplanten Revision des FINMA-RS 11/1 entsprechend gelöscht oder angepasst. Dies gilt insbesondere für die folgenden Randziffern:

- Rz 3, 60 und 96
- Rz 110–113: E. Versicherungsvermittler
- Rz 114–123: F. Anwälte und Notare
- Rz 124–132: G. Finanzintermediäre Tätigkeit im Immobiliensektor

- Rz 133–141: VIII. Staatliches Handeln

3 Zuständigkeiten Aufsicht über Beraterinnen oder Berater

Für die Aufsicht über die Tätigkeiten als Beraterin oder Berater von durch die FINMA direkt beaufsichtigten Finanzintermediären wie Banken (Art. 2 Abs. 2 GwG) ist die FINMA zuständig (Art. 12*a* Abs. 1 GwG).

Fragen betreffend Tätigkeiten als Beraterin oder Berater, welche als Finanzintermediäre durch anerkannte Aufsichts-[1] oder Selbstregulierungsorganisationen[2] beaufsichtigt werden, sind an die einschlägigen Aufsichts- oder Selbstregulierungsorganisationen zu richten (Art. 12*a* Abs. 2 und 3 GwG).

Für die Aufsicht und Unterstellungsfragen im Zusammenhang mit Tätigkeiten als Beraterin oder Berater ohne gleichzeitige Tätigkeiten als Finanzintermediär ist die FINMA nicht zuständig. Unterstützung bieten die massgeblichen anerkannten Selbstregulierungsorganisationen.

[1] Für eine Übersicht betreffend die anerkannten Aufsichtsorganisationen, vgl. www.finma.ch/de/bewilligung/aufsichtsorganisationen/.

[2] Für eine Übersicht betreffend die anerkannten Selbstregulierungsorganisationen, vgl. www.finma.ch/de/bewilligung/selbstregulierungsorganisationen-sro/.